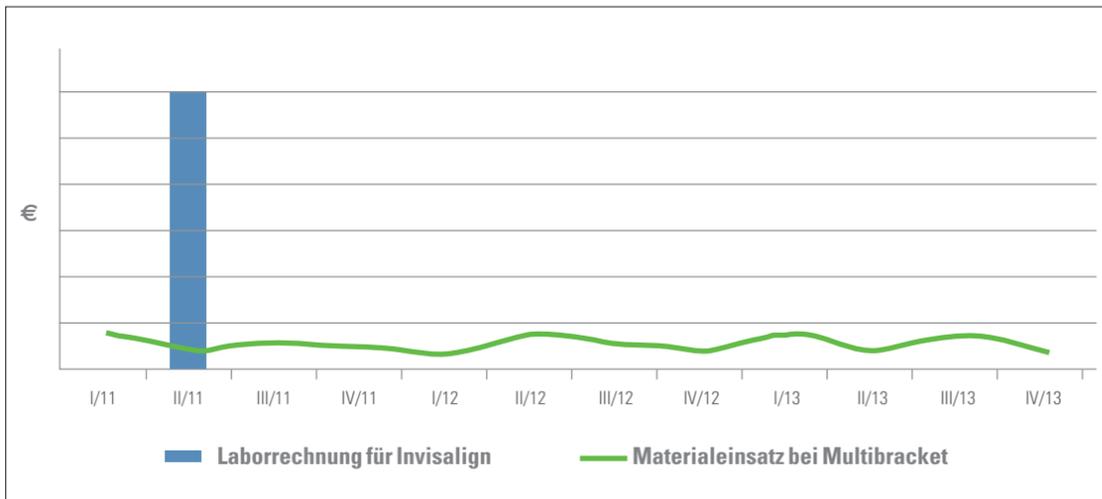


## Aligner oder Brackets oder besser beides?

Anders als bei der Bracketbehandlung verteilen sich die Behandlungskosten einer Alignertherapie nicht auf den gesamten Behandlungszeitraum, sondern fließen zu Behandlungsbeginn ab. Auch die Honorare fließen anders zu. Hieraus ergeben sich Auswirkungen auf Ertrag und Liquidität, die Prof. Dr. Johannes Georg Bischoff im dritten Teil seiner Artikelserie für beide Behandlungsmethoden gegenüberstellt.



(Quelle: PraxisNavigation®)

### Teil 3: Auswirkungen auf Ertrag und Liquidität

Behandlungen mit Alignern sind Privatleistungen und nach GOZ/GOÄ und BEB abzurechnen. Bei den untersuchten KFO-Praxen schwanken die Honorare für Invisalign®-Full-Behandlungen (inkl. externer Laborkosten) zwischen 4.500€ und 8.000€ pro Behandlung. In den meisten Fällen lag das Honorar zwischen 5.800€ und 6.500€ pro Behandlung. Alignerbehandlungen weisen gegenüber Bracketbehandlungen auch abrechnungstechnisch einige Besonderheiten auf (vgl. z. B. Hermann, H.: Aligner richtig abrechnen in ZWP online; Duncker, U.: KFO-KOMPAKT 7/2011). Da-

bei wird der abrechnungstechnische Spielraum von Kieferorthopäden unterschiedlich genutzt. So werden beispielsweise ClinChecks nach GOZ 0040 oder 6010 (analog), alternativ aber auch teilweise als Laborposition (BEB 0812) abgerechnet – zum Teil jede einzelne Bearbeitung separat. In der Diagnostik sind bei Invisalign®-Behandlungen Intraoral-aufnahmen zwingend. Die Abrechnung erfolgt meist über GOZ 6000 analog oder über BEB 0706. Dies wird aber von einigen Versicherern moniert – zum Teil sogar die medizinische Notwendigkeit solcher Aufnahmen. Seit dem 1. Januar 2012 gibt es unter der GOZ-Ziffer 0065 für die digitale Abformung eine eigenstän-

dige Gebührensiffer. Die Leistung wird je Kieferhälfte oder Frontzahnbereich berechnet und kann damit bis zu viermal je Sitzung anfallen. Invisalign®-Korrekturabdrücke werden häufig nach GOZ 5170 und Invisalign®-Attachments über GOZ 6100 (analog) berechnet. Das Kleben der Attachments wird nach GOZ 2197 abgerechnet und trotz anders lautender Rechtsprechung von den Versicherungen meist mit der Begründung moniert, dass für die adhäsive Befestigung insbesondere bereits mit der GOZ 6100 abgegolten sei. Bei Invisalign®-Behandlungen ist es verbreitet, mit den Patienten zusätzlich Vereinbarungen gemäß § 2 Abs. 1 GOZ zu den Behandlungshonoraren zu treffen. Einige Kieferorthopäden präferieren merkliche Honorarerhöhungen in den Kernpositionen. Sie sichern sich damit das gewünschte Honorarvolumen und verzichten stattdessen auf die Abrechnung von Gebührenpositionen, die häufig von privaten Krankenversicherungen moniert werden. Die grundsätzliche Erstattungsfähigkeit von Alignerbehandlungen ist durch die Rechtsprechung anerkannt. Private Krankenkassen und Beihilfestellen versuchen immer wieder mit unberechtigten Einwänden, die Erstattung von bei Alignerbehandlungen anfallenden Honorarpositionen einzuschränken oder abzulehnen.

**Auswirkungen auf die Liquidität**  
Invisalign®-Behandlungen verursachen einen einmaligen Geldabfluss für die bezogenen Schienen zu Beginn der Behandlung. Für die Multibracketbehandlung dagegen fallen Materialkosten für die gesamte Behandlungsdauer an. Wegen der höheren anfänglichen Materialkosten tritt der Liquiditätsüberschuss bei Invisalign-Behandlungen später ein als bei Multibracket-Behandlungen (siehe Grafik).

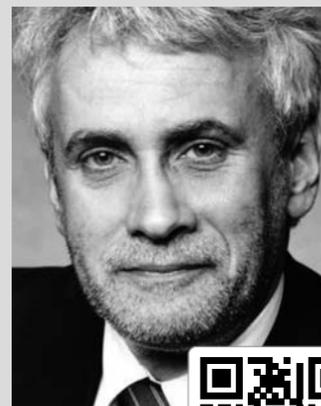
### Positiver Steuereffekt

Diese Verschiebung hat steuerlich auch eine Verschiebung der Gewinne auf spätere Perioden zur Folge. Dieser Effekt wurde von den untersuchten KFO-Praxen teilweise positiv beurteilt, weil dadurch Steuerzahlungen auf spätere Perioden verschoben werden können. Sofern ein früherer Geldzufluss angestrebt werden sollte, bietet sich die Einführung von Factoring bei Invisalign®-Behandlungen an. Beim Honorareingang gibt es kaum Unterschiede, denn dieser erfolgt bei beiden Behandlungsmethoden – wenn auch nicht in gleicher Höhe – über den gesamten Behandlungszeitraum. Die höheren Materialkosten am Anfang der Invisalign®-Behandlung führen zu Gewinnverschiebungen. Die Folge ist ein positiver Steuereffekt in Form einer Verschiebung von Steuernachzahlungen. Bezüglich des Zuflusses der Honorare unterscheiden sich Multibracket- und Invisalign®-Behandlungen nicht wesentlich und führen deshalb auch nicht zu einer abweichenden Ertragsituation.

### Aligner selbst herstellen oder kaufen?

Interessant ist darüber hinaus aber auch die Frage, wie sich die Entscheidung für das ein oder andere System innerhalb der Alignersysteme wirtschaftlich auswirkt. Mehr dazu im 4. Teil, der sich im Rahmen eines Exkurses mit den wirtschaftlichen Auswirkungen für oder gegen bestimmte Systeme befasst. **KN**

### KN Kurzvita



Prof. Dr. Johannes Georg Bischoff  
[Autoreninfo]



### KN Adresse

Prof. Dr. Johannes Georg Bischoff  
Steuerberater, vereidigter Buchprüfer  
Steuerberatungsgesellschaft  
Prof. Dr. Bischoff & Partner AG  
Theodor-Heuss-Ring 26  
50668 Köln  
Tel.: 0221 9128400  
info@bischoffundpartner.de  
www.bischoffundpartner.de

**pritti face**  
in  
**0,3**  
SEKUNDEN

der  
**3D**  
GESICHTSSCAN  
mit fotorealistischer  
Darstellung  
der Haut und Mimik.

**pritudenta**  
pritudenta® GmbH  
**+49(0)711.320.656.0**  
info@pritudenta.com

**www.pritidenta.com**

**» Newsletter**  
**Kieferorthopädie Nachrichten**  
Das monatliche Update mit News aus der Dentalwelt und -branche für Fachzahnärzte der Kieferorthopädie.

**Jetzt anmelden!**

Anmeldeformular Newsletter  
www.zwp-online.info/newsletter

**www.zwp-online.info**  
FINDEN STATT SUCHEN. **ZWP online**

ANZEIGE